



Satzung *

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen "Historischer Verein Kronach e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kronach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, der Öffentlichkeit die geschichtliche Entwicklung, das historische Leben, Kunst und Kultur von Stadt und Landkreis Kronach und der Region nahe zu bringen. Dies soll unter Einbeziehung von historischen Gebäuden und Einrichtungen geschehen, um dies somit verständlicher und begreifbarer zu machen und das Geschichtsbewusstsein der Bürger zu fördern. Dazu gehört auch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Geschichtsverständnisses sowie des Völkerverständigungsgedankens.

Aufgrund der geschichtlichen Bedeutung des 17. Jahrhunderts für die Stadt und die Umgebung Kronachs und ihrer darauf folgenden historischen Entwicklung soll dieser Zeitraum besondere Beachtung finden.

- (2) Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:
1. Veröffentlichungen zur Geschichte der Stadt, Region und benachbarter Forschungsgebiete;
 2. Unterstützung von Initiativen zur Erhaltung einschlägigen gemeinsamen Kulturguts;
 3. Zusammenarbeit mit Schulen und Bildungseinrichtungen um Veranstaltungen zu entwickeln, die sich mit der Geschichte unserer Region befassen und diese begreifbar und erlebbar machen;
 4. die Förderung, aktive Veranstaltung und Teilnahme an öffentlichen historischen Ereignissen und Gedenkveranstaltungen im Bereich von Stadt und Landkreis Kronach und Oberfrankens;
 5. die Entwicklung, Förderung von und Mitwirkung bei Initiativen, die das Bewusstsein und das Verständnis für das ideelle und materielle geschichtliche Erbe fördern und verbreiten;
 6. Unterstützung von Initiativen des internationalen Kulturaustausches.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes und der Vereinsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Sie wird nicht vergütet. Aufwendungen bzw. Auslagen, die im Interesse des Vereins und zur Ausübung des Ehrenamtes getätigt werden, können ersetzt werden, soweit sie konkret belegt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen, Behörden und Firmen werden. Die Mitgliedschaft kann von Geburt an beginnen. Eine Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestehen ab dem 18. Geburtstag.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(3) Ehrenmitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich in herausragender Weise für den Verein und dessen Zweck engagiert. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie jedes andere Mitglied. Antragsberechtigt hierfür ist jedes Vereinsmitglied. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Natürliche Personen können auf entsprechenden Antrag hin Fördermitglied werden. Juristische Personen, Behörden und Firmen können nur Fördermitglied werden. Fördermitgliedschaft bedeutet Mitgliedschaft ohne aktive Teilnahme am Vereinsleben, aber mit Teilnahmemöglichkeit und einer Stimme bei der Mitgliederversammlung. Die stimmberechtigte Person legt das Fördermitglied selbst durch deren vertretungsberechtigte Personen schriftlich fest. Zusätzlich hat das Fördermitglied die Möglichkeit auf Erwähnung der Fördermitgliedschaft in Festschriften und im Internetauftritt des Vereins. Zur Aufnahme und Ablehnung einer Fördermitgliedschaft gilt § 4 Absatz 2.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, ein dem Ansehen des Vereins stark schädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen sowie Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats nach Datum des Ausschlusses an den 1. Vorsitzenden zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit.

(7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus

dem Vermögen des Vereins. Offene Ansprüche gegen den Verein, die aus der Zeit der Mitgliedschaft geblieben sind, müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch Brief per Einschreiben an den 1. Vorsitzenden geltend gemacht und begründet werden.

(8) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung festgeschrieben.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Mitgliederversammlung entscheidet zur Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit.

(9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verwaltungsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des 1. Vorsitzenden
- die Wahl und Abwahl zweier gleichwertiger stellvertretender Vorsitzender
- die Wahl und Abwahl des Kassiers
- die Wahl und Abwahl eines stellvertretenden Kassiers
- die Wahl und Abwahl eines Schriftführers
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
- Entlastung der Vorstandschaft
- Festsetzung von Beiträgen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Weitere Aufgaben, soweit sie sich nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter der Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Mitglieder ohne E-Mail- Adresse erhalten die Einladung in Textform.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn der 1. Vorsitzende diese einberuft oder dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Der 1. Vorsitzende beruft dann die Mitgliederversammlung unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform ein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(7) Jedes Mitglied ab 18 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(8) Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist für alle Mitglieder auf Nachfrage beim 1. Vorsitzenden im Protokollbuch einsehbar.

(11) Der Versammlungsleiter hat das Recht, Nichtmitglieder, die an der Versammlung teilnehmen, bei sensiblen Inhalten für kurze Zeit nach draußen zu schicken.

§ 7 Vorstand und erweiterte Vorstandschaft

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden

2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem stellvertretenden Kassier
5. dem Schriftführer

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und beide Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleine berechtigt den Verein zu vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft bleiben so lange im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.

(5) Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft können jederzeit kleinere Mitgliederkreise zu Sitzungen einberufen, wenn die Inhalte nicht akut alle Mitglieder betreffen. Über die Ergebnisse werden die Mitglieder spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung informiert.

(6) Der Vorsitzende ist dazu berechtigt, im Bedarfsfalle bis zu 500,- € auszugeben. Höhere Beträge einer Ausgabe bedürfen eines Beschlusses des gesamten Vorstandes. Die erweiterte Vorstandschaft wird darüber unterrichtet.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Er informiert den stellvertretenden Kassier über die Kassengeschäfte.

(2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind für die Prüfung der Kasse verantwortlich.

(3) Die Jahresrechnung ist einmal jährlich im Vorfeld der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Kassenprüfer sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 9 Arbeitskreise

Um dem Zweck des Vereines (siehe § 2) zu dienen, können sich die Mitglieder in verschiedenster Form in der Vereinsarbeit engagieren.

- (1) Neben gemeinsamen Aktivitäten gibt es auch so genannte Arbeitskreise, die sich unterschiedlichen Interessenszweigen verschrieben haben.
Sie entstanden aus Interessensgruppen, die sich dem Verein angeschlossen haben oder finden sich im Vereinsgeschehen neu zusammen.
- (2) Sie organisieren sich selbstständig, tauschen sich bei Bedarf aber mit der Vorstandschaft aus. Ihnen können auch Nichtmitglieder angehören, die das geschichtlich geprägte Interesse teilen und den Verein von außen unterstützen möchten.
- (3) Die Arbeitskreise wählen bzw. bestimmen selbst einen zuständigen verantwortlichen Arbeitskreisleiter, der die Interessen des Arbeitskreises nach außen vertritt bzw. den Ansprechpartner für die entsprechende Gruppe darstellt.
Arbeitskreise agieren selbstverantwortlich, tragen dabei aber den Zweck des Vereins nach außen.
- (4) Um als bestehende Gruppe als Arbeitskreis aufgenommen zu werden genügt ein mündlicher Antrag an die Mitgliederversammlung. Diese stimmt über Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit ab.
Bei Interesse der Neugründung eines AK ist zuerst der Vorstand zu kontaktieren. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.
- (5) Im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu Beginn des Jahres geben die Arbeitskreise einen Bericht ab. Dieser enthält Aktivitäten des vorangegangenen Jahres als Information für alle Vereinsmitglieder.
- (6) Arbeitskreise können Unterstützung des Vereins erhalten, um Anschaffungen zu ermöglichen, die der Durchführung von Aktivitäten gemäß dem Zweck des Vereins dienen. Angeschaffte Materialien bleiben Eigentum des Vereins, sie sind dem Arbeitskreis für dessen Aktivitäten zur Verfügung gestellt. Bei Auflösung des Arbeitskreises oder dessen Austritt aus dem Verein werden diese an den 1. Vorsitzenden zurückgegeben. Dieser entscheidet dann über den weiteren Verbleib. Hierfür gibt es eine Nutzungsvereinbarung, die zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Geldvermögen des Vereins an die Organisation

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Kreisvereinigung Kronach e. V.
Innerer Ring 84/86
96317 Kronach.

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Stand 25. März 2022

* Anmerkung:

Um einen besseren Lesefluss zu ermöglichen, wurde diese Satzung in der Regel in der männlichen Form verfasst. Natürlich sollen sich Mitglieder jeden Geschlechts angesprochen fühlen. Jedes Mitglied im Sinne von §4 kann in die einzelnen Ämter gewählt werden.